

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Open Bike Sensors

zwischen

ADFC Darmstadt-Dieburg

und

Nutzer*in

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Überlassung eines Open Bike Sensor	1
§ 2 Pflichten von Nutzer*in	1
§ 3 Rechte an den Daten	1
§ 4 Weitergabe von Daten	1
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten	2
§ 6 Schlussbestimmung	2

Präambel

Open Bike Sensoren (OBS) sind kleine Hardware Einrichtungen, die am Fahrrad befestigt werden und während der Fahrt den Abstand von überholenden Fahrzeugen messen. Die so gesammelten Daten werden anschließend auf eine Plattform hochgeladen und dienen dort als Grundlage zum Erkennen von Straßenzügen mit hohem Konfliktpotential.

Der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) verfügt über mehrere solcher Geräte. Die Weitergabe an [Nutzer*in](#), den Einsatz, das Upload der Daten sowie deren weitere Verwendung regelt die vorliegende Nutzungsvereinbarung.

§ 1 Überlassung eines Open Bike Sensor

Der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) überlässt [Nutzer*in](#) einen Open Bike Sensor kostenfrei zur regelmäßigen Nutzung. Die Überlassung ist unbefristet. Sollten der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) oder [Nutzer*in](#) feststellen, dass die Nutzungshäufigkeit, aus welchen Gründen auch immer, zu gering ist, wird der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) den OBS zurückfordern. [Nutzer*in](#) stimmt schon jetzt zu, den OBS auf Anforderung an den [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) ohne weiteren Verzug zurück zu geben.

Vor dem Start der Testphase wird der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) [Nutzer*in](#) in die Bedienung des Geräts einweisen. Zur Klärung von Problemen, die während der Nutzung des Open Bike Sensor auftreten, wird der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) einen Ansprechpartner benennen.

§ 2 Pflichten von [Nutzer*in](#)

[Nutzer*in](#) verpflichtet sich,

- den überlassenen Open Bike Sensor sorgfältig zu behandeln
- den Open Bike Sensor regelmäßig zu nutzen.
- den Open Bike Sensor bei seinen Fahrten mit dem Fahrrad regelmäßig einzuschalten und so Daten zu sammeln
- die gesammelten Daten dem [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Rechte an den Daten

[Nutzer*in](#) räumt dem [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) bereits jetzt ein nicht ausschließliches, übertragbares, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den gesammelten Daten ein. Der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten zu anonymisieren, soweit dies möglich ist, ohne den Zweck der Untersuchung zu beeinträchtigen.

§ 4 Weitergabe von Daten

Der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) ist berechtigt, die Daten ohne direkten Bezug zur jeweiligen Person auf vom [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) ausgewählten Visualisierungsplattformen anzuzeigen. Außerdem dürfen die Daten zur Auswertung ohne Personenbezug an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Verwaltung der Open Bike Sensoren wird der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) folgende persönlichen Daten von [Nutzer*in](#) erheben und speichern:

- Vorname, Name
- Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- Zugeordneter Nutzername (Pseudonym)
- Ausleihzeitraum
- Informationen über den überlassenen Open Bike Sensor

Bei Rückgabe des OBS kann [Nutzer*in](#) fordern, dass diese Daten mit Ausnahme des Pseudonyms, des Ausleihzeitraums sowie den Informationen über den Open Bike Sensor gelöscht werden.

Fahrten, die mit dem Open Bike Sensor durchgeführt werden, erfassen keine Daten, die unmittelbar [Nutzer*in](#) zuzuordnen sind. Lediglich aus der Tatsache, dass der OBS unmittelbar vor der Haustür von [Nutzer*in](#) mehrfach ein- und ausgeschaltet wird, könnten Rückschlüsse auf die Wohnung gezogen werden. Der [ADFC Darmstadt-Dieburg](#) empfiehlt deshalb, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine „Privacy Area“ zu definieren bzw. den OBS an unterschiedlichen Stellen ein- bzw. auszuschalten und so den persönlichen Startort zu verschleiern.

§ 6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.